

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 161

Abgeändert (3)

GRENZKONTROLLE

Gesetz Nr. 161 erhält folgende Fassung:

1. Ohne schriftliche Genehmigung der Militärregierung darf niemand die Grenzen Deutschlands überschreiten;* keine Zivilperson darf ohne solche Genehmigung die Grenzen der Amerikanischen Zone überschreiten. Ohne solche Genehmigung ist jeder Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr von Gütern und sonstigen Gegenständen über die Grenzen Deutschlands oder der Amerikanischen Zone verboten.

2. Die Grenzen Deutschlands, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, sind die Grenzen, wie sie am 31. ^Dezember 1937 bestanden haben!

3. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

4. Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.